

Verordnung über die Einführung der Landesverweisung

Vorentwurf

vom ...

I

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Art. 52 Abs. 1 Bst. e

¹ Sind die asylrechtlichen Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1–3 AsylG) erfüllt, kann Asylsuchenden eine vorübergehende Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn:

- e. gegen sie keine rechtskräftige Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs² (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes von 13. Juni 1927³ (MStG) ausgesprochen wurde.

Art. 65 Erwerbstätige Flüchtlinge

Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat oder welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, werden die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Stellenwechsel bewilligt, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG) eingehalten werden.

Art. 70 Abs. 1

¹ Werden Ausländerinnen und Ausländer im Bewilligungskanton oder in einem anderen Kanton in ein Untersuchungsgefängnis oder in eine Strafanstalt eingewiesen, befinden sie sich im stationären oder ambulanten Massnahmenvollzug nach den Artikeln 59–61, 63 oder 64 StGB⁴ oder werden sie in einer Einrichtung nach Artikel 426 des Zivilgesetzbuchs⁵ untergebracht, so bleibt die bisherige Bewilligung bis zu ihrer Entlassung gültig. Dies gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Landesverweisung nach Artikel 66a StGB oder Artikel 49a MStG⁶ ausgesprochen wurde; auf sie ist Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e AuG anwendbar.

SR

1 SR 142.201

2 SR 311.0

3 SR 321.0

4 SR 311.0

5 SR 210

6 SR 321.0

Variante zu Art. 22a VE-VOSTRA-Verordnung:

Art. 82 Abs. 1^{bis}–1^{quater}

^{1bis} Die Gerichtsbehörden melden dem SEM rechtskräftige strafrechtliche Urteile, in denen eine Landesverweisung angeordnet wird.

^{1ter} Die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden melden dem SEM folgende Vollzugsentscheide:

- a. Entscheide, die den Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung bewirken;
- b. Entscheide, die den Beginn der Landesverweisung auslösen.

^{1quater} Ist gegen eine Person in der Schweiz eine Landesverweisung ausgesprochen worden, so melden die Rechtshilfebehörden des Bundes das Datum, an dem die betroffene Person an einen anderen Staat ausgeliefert oder für den Strafvollzug im Heimatstaat überstellt wurde.

2. Verordnung vom 22. Oktober 2008⁷ über die Einreise und die Visumerteilung

Art. 37 Abs. 1 Bst. d

¹ An der automatisierten Grenzkontrolle können ausschliesslich Personen teilnehmen, die:

- d. nicht im RIPOL oder im SIS ausgeschrieben oder von einer Fernhaltemassnahme oder von einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs⁸ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁹ betroffen sind.

3. Verordnung vom 11. August 1999¹⁰ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen

Titel

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Art. 2 Umfang der Vollzugsunterstützung
(Art 71 Bst. a AuG)

¹ Das SEM beschafft auf Gesuch der zuständigen kantonalen Fremdenpolizeibehörde hin Reisepapiere für ausländische Personen, gegen die eine Weg- oder Auswei-

⁷ SR 142.204

⁸ SR 311.0

⁹ SR 321.0

¹⁰ SR 142.281

sung oder Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs¹¹ (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹² (MStG) ausgesprochen wurde.

² Es ist Ansprechpartner der heimatlichen Behörden, insbesondere der diplomatisch-konsularischen Vertretungen der Heimat- oder Herkunftsstaaten solcher Personen, sofern nicht im Rahmen eines Rückübernahmeabkommens oder in Absprache mit den Kantonen etwas anderes bestimmt wurde.

Art. 3 Abs. 1

¹ Das SEM überprüft im Rahmen der Reisepapierbeschaffung die Identität und die Staatsangehörigkeit der ausländischen Personen, gegen die eine Weg- oder Ausweisung oder Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB¹³ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG¹⁴ ausgesprochen wurde.

Art. 5 Abs. 3

³ Es kann Sonderflüge und in Absprache mit Drittstaaten internationale Flüge in die Heimat- oder Herkunftsstaaten von ausländischen Personen, gegen die eine Weg- oder Ausweisung oder Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB¹⁵ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG¹⁶ ausgesprochen wurde, organisieren. Es koordiniert dabei zwischen den beteiligten Kantonen.

Art. 6 Abs. 2

² Es kann das EDA direkt um Interventionen bei den Heimat- oder Herkunftsstaaten von ausländischen Personen, gegen die eine Weg- oder Ausweisung oder Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB¹⁷ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG¹⁸ ausgesprochen wurde, oder den diplomatisch-konsularischen Vertretungen ersuchen.

Art. 7

Vollzugsdokumentation und Weiterbildung

¹ Das SEM erstellt und unterhält über die wichtigsten Heimat- oder Herkunftsstaaten eine EDV-unterstützte Dokumentation, die alle für den Vollzug von Weg- oder Ausweisungen sowie von Landesverweisungen nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB¹⁹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²⁰ wichtigen Informationen, insbesondere über die Reisepapierbeschaffung, die Reisemöglichkeiten und die Sicherheitsaspekte, enthält.

² Es unterhält mit den zuständigen kantonalen Behörden einen permanenten Informationsaustausch über Fragen des Vollzugs von Weg- und Ausweisungen sowie von

- 11 SR 311.0
- 12 SR 321.0
- 13 SR 311.0
- 14 SR 321.0
- 15 SR 311.0
- 16 SR 321.0
- 17 SR 311.0
- 18 SR 321.0
- 19 SR 311.0
- 20 SR 321.0

Landesverweisungen und organisiert insbesondere Weiterbildungskurse und Informationsveranstaltungen.

Art. 8 Kantonale Amtshilfe

Die Kantone gewähren dem SEM die notwendige Amtshilfe, insbesondere bei der Zuführung von ausländischen Personen, gegen die eine Weg- oder Ausweisung oder Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²¹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²² ausgesprochen wurde, zu den diplomatisch-konsularischen Vertretungen der Heimat- und Herkunftsstaaten, zu den Interviews betreffend Identitäts- und Staatsangehörigkeitsabklärungen sowie zu den Flughäfen.

Art. 9 Ausstellung von Reisedokumenten

Können für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung sowie der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²³ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²⁴ einer ausländischen Person keine heimatlichen Reisepapiere beschafft werden, so kann das SEM ein Reiseersatzdokument ausstellen, sofern dieses die Rückführung in den Heimat- oder Herkunftsstaat beziehungsweise einen Drittstaat ermöglicht.

Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

¹ Das SEM stellt die Vollzugsunterstützung ein, solange:

- a. technische Gründe den Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²⁵ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²⁶ verunmöglichen;

² Der Vollzug einer Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung ist technisch nicht durchführbar, wenn trotz Erfüllung der Mitwirkungspflicht durch die ausreisepflichtige Person insbesondere kein Reisepapier beschafft werden kann oder keine Ausreisemöglichkeit vorliegt.

Art. 11 Abs. 1 Bst. a

¹ Das SEM betreibt einen Flughafenendienst. Diesem werden namentlich folgende Aufgaben übertragen:

- a. Koordination der Sicherheitsbegleitung beim zwangsweisen Vollzug von Weg- und Ausweisungen sowie von Landesverweisungen nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²⁷ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG²⁸ auf dem Luftweg;

Art. 13 Kostenrückerstattung durch die Kantone

²¹ SR 311.0

²² SR 321.0

²³ SR 311.0

²⁴ SR 321.0

²⁵ SR 311.0

²⁶ SR 321.0

²⁷ SR 311.0

²⁸ SR 321.0

Die vom SEM geleisteten Vollzugs- und Ausreisekosten für ausländische Personen, gegen die eine Weg- oder Ausweisung oder Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB²⁹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³⁰ ausgesprochen wurde, für welche die Kantone aufkommen müssen, werden einzeln abgerechnet.

Art. 15a Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden übermitteln dem SEM folgende Daten über die Anordnung der Haft nach den Artikeln 73 und 75–78 AuG im Asyl- und Ausländerbereich:

Art. 15f Abs. 1 Einleitungssatz

Betrifft nur die französische Fassung.

Art. 15g Abs. 1

Betrifft nur die französische Fassung.

Art. 15h Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2

Betrifft nur die französische Fassung.

Art. 15i Abs. 1

Betrifft nur die französischen Fassung.

Art. 15j Bst. b

Der Bund gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an den Neu-, Aus- und Umbau und die Einrichtung kantonalen Haftanstalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- b. Die Haftanstalt steht mehreren Kantonen und dem Bund zur Sicherstellung des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung sowie der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB³¹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³² offen; ist insbesondere die Erreichbarkeit der Haftanstalt aufgrund ihrer geografischen Lage erschwert, so kann auf das Erfordernis der kantonsübergreifenden Nutzung und der Nutzung durch den Bund verzichtet werden.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 26a Einleitungssatz und Bst. d

²⁹ SR 311.0

³⁰ SR 321.0

³¹ SR 311.0

³² SR 321.0

Als definitive Ausreise gemäss Artikel 84 Absatz 4 AuG gilt eine Ausreise insbesondere, wenn die vorläufig aufgenommene Person:

- d. ohne ein Rückreisevisum nach Artikel 7 RDV oder ohne einen Pass für eine ausländische Person nach Artikel 4 Absatz 4 RDV in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist;

4. Asylverordnung 1 vom 11. August 1999³³

Art. 32 Sachüberschrift sowie Buchstaben c und d

Nichtverfügen der Wegweisung
(Art. 44 Abs. 1 AsylG)

Die Wegweisung aus der Schweiz wird nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person:

- c. von einer Ausweisungsverfügung nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung oder nach Artikel 68 AuG³⁴ betroffen ist; oder
- d. von einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs³⁵ (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927³⁶ (MStG) betroffen ist.

Art. 34 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 34a Meldungen der kantonalen Behörden

Die kantonale Behörde meldet dem SEM den Vollzug einer Wegweisung oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB³⁷ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG³⁸, die kontrollierte Ausreise, das Feststellen des Untertauchens oder die Regelung des Anwesenheitsverhältnisses innerhalb von 14 Tagen.

Art. 43 Abs. 2

² Die kantonale Behörde kann vor dem Vollzug der Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB³⁹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis}

³³ SR 142.311

³⁴ SR 142.20

³⁵ SR 311.0

³⁶ SR 321.0

³⁷ SR 311.0

³⁸ SR 321.0

³⁹ SR 311.0

MStG⁴⁰ beim SEM eine Stellungnahme zu allfälligen Vollzugshindernissen einholen.

5. Asylverordnung 2 vom 11. August 1999⁴¹

Art. 24 Abs. 1 Bst. *b^{bis}* und *d^{bis}*

¹ Der Bund vergütet den Kantonen Globalpauschalen für Flüchtlinge und Staatenlose. Er vergütet diese Pauschalen ab Beginn des Monats, welcher dem Entscheid über die Asylgewährung, über die Aufnahme als vorläufig aufgenommener Flüchtling oder über die Anerkennung als Staatenloser folgt, bis und mit dem Ende des Monats, in dem:

b^{bis}. ein Flüchtling mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs⁴² (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁴³ (MStG) die Schweiz definitiv verlassen hat oder unkontrolliert abgereist ist, längstens aber fünf Jahre seit dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches;

d^{bis}. ein Staatenloser mit einer rechtskräftigen Landesverweisung die Schweiz definitiv verlassen hat oder unkontrolliert abgereist ist, längstens aber fünf Jahre seit der Einreise;

6. Verordnung vom 14. November 2012⁴⁴ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

Art. 1 Abs. 1 Bst. *d*

¹ Das Staatssekretariat für Migration (SEM) stellt folgende Reisedokumente aus:

d. Reiseersatzdokumente für ausländische Personen für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs⁴⁵ (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁴⁶ (MStG).

Art. 6 Reiseersatzdokument

40 SR 321.0
41 SR 142.312
42 SR 311.0
43 SR 321.0
44 SR 143.5
45 SR 311.0
46 SR 321.0

Einer ausländischen Person kann für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁴⁷ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG⁴⁸ ein Reiseersatzdokument ausgestellt werden, wenn dieses die Rückführung in den Heimat- oder Herkunftsstaat ermöglicht und ein anderes Reisedokument für die fristgemässe Ausreise nicht oder nicht mehr beschafft werden kann.

Art. 19 Abs. 1 Bst. d^{bis}

¹ Das SEM verweigert die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums, wenn:

- d^{bis}, die ausländische Person rechtskräftig zu einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁴⁹ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG⁵⁰ verurteilt wurde;

7. Verordnung vom 19. September 2006⁵¹ zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz

Art. 1 Bst. c^{bis}

Diese Verordnung regelt:

- c^{bis}, den Beginn der Dauer der Landesverweisung;

Art. 12a Gleichzeitig vollziehbare Landesverweisungen

¹ Treffen Landesverweisungen zusammen, so gehen sie für die Dauer, in der sie gleichzeitig vollzogen werden, ineinander auf.

² Werden eine obligatorische und eine nicht obligatorische Landesverweisung gleichzeitig vollzogen, so gilt für den Aufschub des Vollzugs Artikel 66d StGB.

Art. 12b Gleichzeitig mit einer Landesverweisung vollziehbare Strafen und freiheitsentziehende Massnahmen

Trifft eine Landesverweisung mit Strafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen im Vollzug zusammen, so ist Artikel 66c Absätze 2 und 3 StGB anwendbar.

Art. 14a Landesverweisung

¹ Trifft eine Landesverweisung mit Strafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen aus einem anderen Kanton im Vollzug zusammen, so ist Artikel 66c Absätze 2 und 3 StGB anwendbar.

⁴⁷ SR 311.0

⁴⁸ SR 321.0

⁴⁹ SR 311.0

⁵⁰ SR 321.0

⁵¹ SR 311.01

² Zuständig für den Vollzug einer Landesverweisung, die mit einer Strafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme aus einem anderen Kanton zusammentrifft, ist der Kanton, der die Landesverweisung angeordnet hat.

³ Zuständig für den Vollzug von zusammentreffenden Landesverweisungen aus verschiedenen Kantonen ist, sobald die Landesverweisungen gemeinsam zu vollziehen sind, der Kanton, der die später endende Landesverweisung angeordnet hat. Die Kantone können abweichende Vereinbarungen treffen.

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen und des Vollzugs der Landesverweisung trägt der Kanton, der aufgrund dieser Verordnung oder einer Vereinbarung für den Vollzug zuständig ist.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

4a. Abschnitt: Beginn der Dauer der Landesverweisung

Art. 17a

Als Ausreisedatum nach Artikel 66c Absatz 5 StGB gilt das in der Ausreiseverfügung der Vollzugsbehörden festgelegte Datum, es sei denn, das effektive Ausreisedatum ist bekannt oder es stellt sich nachträglich heraus, dass die verurteilte Person die Schweiz nicht verlassen hat.

8. VOSTRA-Verordnung vom 29. September 2006⁵²

Art. 4 Abs. 1 Bst. e^{bis}

¹ Bei der Eintragung von Urteilen werden in VOSTRA als Sanktionen eingetragen:

e^{bis}. die Landesverweisung, sofern sie in der Schweiz ausgesprochen worden ist (Art. 66a und 66a^{bis} StGB und Art. 49a und 49a^{bis} MStG);

Art. 6 Abs. 4

⁴ Ist gegen eine Person in der Schweiz eine Landesverweisung ausgesprochen worden, so muss die zuständige Behörde folgende Vollzugsentscheide und nachträglich erhobenen Vollzugsdaten in VOSTRA eintragen oder melden:

- a. das Datum, an dem die betroffene Person die Schweiz verlassen hat (effektives Ausreisedatum) oder, sofern dieses Datum nicht bekannt ist, das in der Ausreiseverfügung der Vollzugsbehörden festgelegte Datum (verfügtes Ausreisedatum) sowie die Angabe des Ausreisegrundes: Ausschaffung, Auslieferung, Überstellung zum Zwecke des Sanktionsvollzugs im Ausland, unkontrollierte Ausreise;
- b. den Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung;

- c. die Aufhebung des Aufschubs des Vollzugs der Landesverweisung.

Art. 9 Bst. b und b^{bis}

Nicht eingetragen werden:

- b. die Verurteilungen, bei denen einzig von der Bestrafung abgesehen wird;
b^{bis}. Auslandurteile, die nur eine Landesverweisung enthalten;

Art. 12 Abs. 6

⁶ Das Gesuch um Berechnung der Frist zur Entfernung eines Urteils mit Landesverweisung nach Artikel 369 Absatz 5^{bis} dritter Satz StGB ist zusammen mit der Einbürgerungsbestätigung an das BJ zu richten.

Art. 16 Abs. 1 Bst. d

¹ Die folgenden Behörden tragen ihre Daten in VOSTRA ein, sofern sie an VOSTRA angeschlossen sind:

- d. die kantonalen Ausländerbehörden, soweit sie für den Vollzug der strafrechtlichen Landesverweisung zuständig sind.

Art. 17 Abs. 1 und 3

¹ Kantonale Strafjustiz- und Strafvollzugsbehörden sowie Ausländerbehörden, die nicht an VOSTRA angeschlossen sind, melden die Daten zur Eintragung in VOSTRA der zuständigen kantonalen Koordinationsstelle.

³ Die Strafjustiz- und die Rechtshilfebehörden des Bundes, die nicht an VOSTRA angeschlossen sind, sowie die Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone, die Strafscheide gestützt auf Bundesrecht fällen und nicht an VOSTRA angeschlossen sind, melden die Daten zur Eintragung in VOSTRA dem BJ.

Art. 21 Abs. 1, 2 Bst. j und 5

¹ Die Einsichtnahme durch ein Abrufverfahren richtet sich nach Artikel 367 Absätze 2, 2^{bis}, 2^{ter} und 4 StGB.

² Überdies kann das Bundesamt für Polizei durch ein Abrufverfahren Einsicht nehmen in Daten über Urteile nach Artikel 366 Absätze 1, 2, 3 Buchstaben a, b und d und 3^{bis} StGB sowie über hängige Strafverfahren, sofern dies zur Erfüllung folgender Aufgaben nötig ist (Art. 367 Abs. 3 StGB):

- j Informationsvermittlung an ausländische SIRENE-Büros, sofern diese Daten zur Koordinierung und Durchführung von Fernhaltemassnahmen von Ausländerinnen und Ausländern benötigt werden.

⁵ Behörden nach den Absätzen 2–4 können Urteile, die eine Landesverweisung aus der Schweiz enthalten, so lange einsehen, als die betroffene Person mit der Landesverweisung belegt ist. Dauert die Frist nach Artikel 369 Absätze 1–5 StGB länger, so ist sie für die Dauer der Einsichtsmöglichkeit massgebend.

Art. 22 Abs. 1^{quater}

^{1quater} Die nicht an VOSTRA angeschlossenen Behörden nach Artikel 367 Absätze 2 Buchstaben c–l und ^{2septies} StGB sowie nach Absatz 1 Buchstaben b–j und Absatz 1^{bis} des vorliegenden Artikels können Urteile, die eine Landesverweisung aus der Schweiz enthalten, so lange einsehen, als die betroffene Person mit der Landesverweisung belegt ist. Dauert die Frist nach Artikel 369 Absätze 1–5 StGB länger, so ist sie für die Dauer der Einsichtsmöglichkeit massgebend.

Variante zu Art. 82 Abs. 1^{bis}–1^{quater} VE-VZAE:

Art. 22a Automatische Weitergabe von Daten an das Staatssekretariat für Migration

Zur Übernahme der Daten über die Landesverweisung in das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), meldet das BJ dem Staatssekretariat für Migration:

- a. rechtskräftige Urteile, in denen eine Landesverweisung angeordnet wurde;
- b. Eintragungen nach Artikel 6 Absatz 4;
- c. Änderungen, welche die Landesverweisung betreffen.

Art. 25 Abs. 2 Einleitungssatz und Ziff. 13.^{bis}, 28 und 29

² Enthält das Strafregister ein Urteil, das gemäss Artikel 371 StGB im Privatauszug erscheint, so werden folgende Daten aus dem Datensatz über Urteile (Anhang 1 Ziff. 4) oder dem Datensatz über nachträgliche Entscheide, Vollzugsentscheide und Vollzugsdaten (Anhang 1 Ziff. 5) aufgeführt:

- 13.^{bis} bei der Landesverweisung: Dauer der Landesverweisung gemäss Urteilsdispositiv (Ziff. 4.22);
- 28.⁵³ beim Tätigkeitsverbot sowie Kontakt- und Rayonverbot: Angaben gemäss Ziffer 11, Angaben des Referenzverbots, neuer Inhalt gemäss Entscheiddispositiv, ohne Nennung des Namens derjenigen Person, zu welcher der Kontakt untersagt wird, Angaben zur neuen Dauer, Datum der Wirksamkeit der Änderung, Aufhebungsdatum, Angaben zu Begleitmassnahmen (Ziff. 5.16);
29. nachträglich erhobene Vollzugsdaten bei der Landesverweisung: das effektive Ausreisedatum oder, sofern dieses Datum nicht bekannt ist, das verfügte Ausreisedatum sowie die Angabe des Ausreisegrundes: Ausschaffung, Auslieferung, Überstellung zum Zwecke des Sanktionsvollzugs im Ausland, unkontrollierte Ausreise (Ziff. 5.17).

Anhang 1 Ziff. 4.22, 5 und 5.17

4.22 Bei der Landesverweisung: Dauer der Landesverweisung gemäss Urteilsdispositiv

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4461).

- 5. Datensatz über nachträgliche Entscheide, Vollzugsentscheide und Vollzugsdaten
- 5.17 Nachträglich erhobene Vollzugsdaten bei der Landesverweisung: das effektive Ausreisedatum oder, sofern dieses Datum nicht bekannt ist, das verfügte Ausreisedatum sowie die Angabe des Ausreisegrundes: Ausschaffung, Auslieferung, Überstellung zum Zwecke des Sanktionsvollzugs im Ausland, unkontrollierte Ausreise

Anhang 2 Ziff. 4 neuen Eintrag am Ende einfügen, sowie Ziff. 5 neuen Eintrag am Ende einfügen

4. Datensatz über Urteile

...

Bei der Landesverweisung: Dauer der Landesverweisung gemäss Urteilsdispositiv	E	E	A	E	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	–
--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

5. Datensatz über nachträgliche Entscheide, Vollzugsentscheide und Vollzugsdaten

...

Nachträglich erhobene Vollzugsdaten bei der Landesverweisung: effektives Ausreisedatum oder verfügbares Ausreisedatum sowie Angabe des Ausreisegrundes	E	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	E	A	A	–
--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Anhang 3 Ziff. 4 neuen Eintrag am Ende einfügen sowie Ziff. 5

4. Datensatz über Urteile

Bei der Landesverweisung: Dauer der Landesverweisung gemäss Urteilsdispositiv, Beginn der Landesverweisung (Datum), voraussichtliches Ende der Landesverweisung (Datum), die Gutheissung des Gesuchs nach Art. 369 Abs. 5 ^{bis} Satz 3 StGB	E	E	A	A	A	A	A	A	A	A	–
--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

5. Datensatz über nachträgliche Entscheide, Vollzugsentscheide und Vollzugsdaten

Nummer des Entscheids (fortlaufende Systemnummer)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	–
Entscheid-, Eröffnungs- und Rechtskraftdatum	E	E	E	E	A	A	A	A	A	E	M
Entscheidbehörde	E	E	E	E	A	A	A	A	A	E	M
Entscheidungstyp	E	E	E	E	A	A	A	A	A	E	M
Entlassungsdatum	E	E	E	A	A	A	A	A	A	E	M

Beim Tätigkeitsverbot sowie Kontakt- und Rayonverbot: Angaben gemäss Anhang 1 Ziff. 4.17, Angaben des Referenzverbots, neuer Inhalt gemäss Entscheiddispositiv, Anga-	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	–
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

ben zur neuen Dauer, Datum der Wirksamkeit der Änderung, Aufhebungsda- tum, Angaben zu Begleit- massnahmen											
Nachträglich erhobene Vollzugsdaten bei der Landesverweisung: effekti- ves Ausreisedatum oder verfügbares Ausreisedatum sowie Angabe des Ausrei- segrundes	E	A	E	E	A	A	A	A	A	A	–

9. RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁵⁴

Art. 3 Abs. 1 Bst. k und Abs. 2 Bst. f

¹ Folgende Behörden können fedpol Ausschreibungen für die Eingabe in das RIPOL melden:

- k. die für den Vollzug von Landesverweisungen nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs⁵⁵ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁵⁶ zuständigen Behörden für Zwecke nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d BPI.

² Folgende am RIPOL beteiligte Behörden können Ausschreibungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben auch direkt in das RIPOL eingeben:

- f. die für den Vollzug von Landesverweisungen zuständigen Behörden für Zwecke nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d BPI.

10. Verordnung vom 6. Dezember 2013⁵⁷ über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten

Art. 17 Abs. 4

⁴ Beim Vollzug einer Freiheitsstrafe, bei Verwahrung, bei therapeutischen Massnahmen oder bei Landesverweisungen nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs⁵⁸ oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁵⁹ löscht fedpol die Daten 20 Jahre nach der Entlassung aus der Freiheitsstrafe oder der Verwahrung beziehungsweise nach dem Vollzug der therapeutischen Massnahme oder der Landesverweisung.

11. N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013⁶⁰

Art. 7 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 und Bst. i

¹ Die folgenden Behörden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 BPI im Abrufverfahren Zugriff auf Daten im SIS:

- f. der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration im SEM:
 - 1. für die Prüfung eines Visumgesuchs, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, die Anordnung und Überprüfung von Einreise- und Aufenthaltstiteln

⁵⁴ SR 361.0

⁵⁵ SR 311.0

⁵⁶ SR 321.0

⁵⁷ SR 361.3

⁵⁸ SR 311.0

⁵⁹ SR 321.0

⁶⁰ SR 362.0

verweigerungen gegenüber Drittstaatsangehörigen sowie für die Kontrolle und Freigabe solcher Ausschreibungen im SIS,

- i. die kantonalen Migrationsbehörden: für die Prüfung eines Visumsgesuchs, die Erteilung eines Aufenthaltstitels und zur Überprüfung von Einreise- und Aufenthaltsverweigerungen gegenüber Drittstaatsangehörigen im SIS;

Art. 18 Abs. 4 und 5

⁴ Es informiert unverzüglich den Rechtsdienst fedpol, wenn eine Person angehalten wird, die nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 Absatz 3 AuG⁶¹ zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist.

⁵ Es informiert unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde, wenn eine Person angehalten wird, die zur Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs⁶² (StGB) oder Artikel 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁶³ (MStG) ausgeschrieben ist.

Art. 20 Voraussetzung

Drittstaatsangehörige können nur zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde vorliegt.

Art. 21 Abs. 3 Satz 2

³... Informationen über die Landesverweisung werden aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA bezogen.

Art. 51 Sachüberschrift

Recht auf Information bei der Auferlegung einer Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁶¹ SR **142.20**

⁶² SR **311.0**

⁶³ SR **321.0**